

STATUTEN

eeh schweiz

Schweizer Berufsverband für Emotionelle Erste Hilfe

Art. I: Name, Sitz

Unter dem Namen **eeh schweiz** Schweizer Berufsverband für Emotionelle Erste Hilfe (EEH) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein mit gemeinnützigem Zweck im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist an der Adresse "**aava** Zentrum für EEH und Eltern-Kind-Begleitung", Leonhardsberg 14, 4051 Basel.

Art. II: Zweck, Ziel

- Der Verein verfolgt die beruflichen, wirtschaftlichen und politischen Interesse der EEH:
- Anerkennung und Förderung der EEH als Fachgebiet innerhalb des Gesundheitswesens und als Beruf
- Vertretung gegenüber Behörden, Krankenkassen, Versicherungen
- Unterstützung der Mitglieder in Berufsfragen
- Öffentlichkeitsarbeit für die EEH
- Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene
- Förderung der Zusammenarbeit mit ähnlichen Verbänden, Organisationen und interessierten Institutionen
- Erfahrungsaustausch in der EEH
- Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschung in der EEH auf der beruflichen Ebene
- Förderung von Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
- Festlegung von ethischen Richtlinien

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und religiös neutral.

Art. III: Mitgliedschaft, Formen der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder des Vereines können all jene Personen werden, die im Besitz einer der folgenden Qualifikationen sind: Basic-Bonding-LeiterIn, EEH-FachberaterIn und EEH-TherapeutIn.

Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Auch der Vorstand führt seine Aufgaben ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können nach Absprache für ihre Auslagen Spesenvergütungen erhalten.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern jederzeit frei. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein jederzeit ausschliessen, wenn es den Bestimmungen der Statuten, Reglementen oder den verbindlichen Beschlüssen der zuständigen Organe zuwiderhandelt oder wenn sein Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die ethischen Richtlinien oder gegen die Interessen des Vereins verstösst.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anrechte auf Rückerstattung irgend einer Summe oder eines Vermögensanteils des Vereins.

Die Ehrenmitgliedschaft kann von jedem aktiven Mitglied vorgeschlagen werden und der Antrag um Aufnahme wird von der Generalversammlung abgestimmt.

Gönner oder Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche an der EEH interessiert sind und diese unterstützen und fördern wollen.

Art. IV: Stimm-, Antrags- und Wahlrecht der Mitglieder

Aktive Mitglieder haben Stimm-, Antrags und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder, sowie Gönner und Passivmitglieder, können mit beratender Stimme, aber ohne Stimm-, Antrags- und Wahlrecht den Mitgliederversammlungen beiwohnen.

Art. V Austritt

Der Austritt ist jeweils möglich per Ende eines Kalenderjahrs. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zwar mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres.

Art. VI: Mittel

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sollen wie folgt aufgebracht werden:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Aktionen und Veranstaltungen
- c) Spenden
- d) Schenkungen und letztwillige Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung beschlossen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt 80.- Fr. Gönner 50.- Fr. Passivmitglieder 20.- Fr.

Art. VII: Anspruch

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle der Vereinsauflösung.

Art. VIII: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. IX: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. X: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine Einberufung unter Angabe ihrer Begehren verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin eingereicht werden.

Es ist ein Protokoll zu erstellen, das an alle Mitglieder verschickt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. XI: Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin und der Kontrollstelle. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.
- e) Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Gegenstände und über Anträge der Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Form seiner Liquidation
- h) Für die ihr vom Gesetz und den Statuten übertragenen Aufgaben.

Art. XII: Vorstand

Als Vorstandsmitglied wählbar sind Mitglieder sowie Personen mit Interesse für die EEH und entsprechenden fachlichen Kompetenzen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus mindestens drei, höchstens 7 Vereinsmitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vornehmen.

Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Der Präsident/die Präsidentin setzt die Vorstandssitzungen fest, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins.

Der Vorstand weist den Vorstandsmitgliedern die folgenden Ressorts zu:

- Präsidium
- Sekretariat
- Finanzen & Verwaltung
- Marketing und Kommunikation
- Projekte

Art. XIII Aufgaben/Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand ist für die Verbandspolitik, die effiziente Verbandsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der EEH Schweiz verantwortlich.

Dies beinhaltet:

- Entwicklung von Zielsetzungen, Strategien und Konzepten für die EEH Schweiz.
- Erstellen des Tätigkeitsprogramms
- Vertretung der EEH nach aussen, Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- Erarbeiten und Anpassen von Reglementen und Weisungen mit entsprechender Mitteilungen an die Mitglieder.
- Erarbeiten und Verwalten des Mitglieder-Dienstleistungsangebot.
- Abklärung und Genehmigung von Beitrittsgesuchen der Mitglieder

- Vorbereitung der Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung, Verantwortung für deren Vollzug.
- Behandlung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.
- Wahl von Geschäftsleitung und
- Bestimmen von Logo, Erscheinungsbild und dessen Verwendung durch die Mitglieder.
- Über seine Sitzungen und Beschlüsse führt der Vorstand Protokoll.
- Der Vorstand gibt sich die erforderlichen Regelungen (wie Pflichtenhefte) und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. XIV: Vertretung des Vereins

Für die Zeichnungsberechtigung zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten besteht nach Beschluss des Vorstandes grundsätzlich das Prinzip der Einzelunterschrift.

Art. XV: Kontrollstelle

Die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählte Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. XVI: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. XVII: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Ein aus der Liquidation verbleibender Überschuss muss für ähnliche Zwecke verwendet werden.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. XVIII: Schlussbestimmung

Die Statuten wurden beschlossen an der Gründungsversammlung vom 5. Januar 2017 in Basel.

Basel, den 5. Januar 2017

Für den Vorstand:

Die Präsidentin:

Die Kassierin:

.....

.....

GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

eeh schweiz

Schweizer Berufsverband für Emotionelle Erste Hilfe

Anwesend Personen

- Bettina Meyer-Merkelbach
- Cornelia Reichlin
- Irène Roth
- Christine Binggeli

Vorstand

Die anwesenden Personen konstituieren sich als Vorstand des Vereins.
Die Ressorts werden wie folgt verteilt:

- Präsidium: Bettina Meyer-Merkelbach
- Sekretariat: Christine Binggeli
- Finanzen und Verwaltung: Irène Roth
- Kommunikation, Marketing: Cornelia Reichlin
- Öffentlichkeitsarbeit: Christine Binggeli
- Berufspolitik und Ausbildung: Cornelia Reichlin
- Projekte: Bettina Meyer-Merkelbach

Kontrollstelle:

Urs Zoller, Riehen

Die anwesenden Personen nehmen Ihre Aufgaben an und erklären gemeinsam den **eeh schweiz** Schweizer Berufsverband für Emotionelle Erste Hilfe basierend auf Vereinsstatuten als gegründet.

Basel, den 5. Januar 2017

Die Präsidentin:

Der Protokollführerin

.....

.....